

S. 123) findet für Mitglieder der Jugendhilfeaus-schüsse und Vormundschaftsräte, für Jugendhelfer und ehrenamtliche Transportbegleiter der Organe der Jugendhilfe Anwendung.

§ 10

Bereitstellung von Haushaltsmitteln

(1) Zur Gewährleistung der Tätigkeit der ehrenamtlichen Mitarbeiter der Organe der Jugendhilfe sind im Haushalt der örtlichen Räte Mittel für die Beschaffung von Fachliteratur, die Durchführung von Exkursionen und Schulungen bereitzustellen. Das gilt auch für Aufwendungen nach § 7.

(2) Die in Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden nachweisbaren Reisekosten und anderen notwendigen Ausgaben sowie Lohnausfälle sind aus Mitteln des Haushaltes zu erstatten, soweit sie nicht entsprechend den Bestimmungen des § 77 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 vom Betrieb zu zahlen sind.

IV.

Organe der Jugendhilfe in den Gemeinden, kreisangehörigen Städten und den Wohngebieten der Stadtkreise und Stadtbezirke

§ 11

Jugendhelfer und Jugendhilfekommisionen

(1) Für die Lösung der Aufgaben der Jugendhilfe in den Gemeinden und kreisangehörigen Städten sind die Räte verantwortlich. Sie haben ehrenamtliche Jugendhelfer zu werben und in Gemeinden und Städten über 1000 Einwohner eine oder mehrere Jugendhilfekommisionen zu bilden. Die Referate Jugendhilfe der Räte der Kreise können den Räten der Gemeinden mit einer niedrigeren Einwohnerzahl unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen die Bildung einer Jugendhilfekommision empfehlen.

(2) In den Stadtkreisen und Stadtbezirken sind Jugendhilfekommisionen entsprechend den örtlichen Bedingungen unter Verantwortung der Referate Jugendhilfe zu bilden.

(3) Die Jugendhilfekommisionen setzen sich aus den ehrenamtlich tätigen Jugendhelfern zusammen. Die Jugendhelfer werden in den Gemeinden und kreisangehörigen Städten von den Räten, in den Stadtkreisen und Stadtbezirken von den Leitern der Referate Jugendhilfe berufen. Die Vorsitzenden der Jugendhilfekommisionen sind von den jeweiligen Räten zu bestätigen.

§ 12

Zuständigkeit der Jugendhilfekommision

(1) Die Jugendhilfekommision ist zuständig für die

- a) Mitwirkung bei der Hilfe und Unterstützung der Erziehungsberechtigten, insbesondere zur Festigung der Erziehungsverhältnisse in der Familie und zur Sicherung der Interessen Minderjähriger,
- b) Sicherung der Betreuung erziehungsgefährdeter, schwererziehbarer, heim- und Straftentlassener und unter Bewährung oder Erziehungsaufsicht stehender Minderjähriger,
- c) Kontrolle der Durchführung der Maßnahmen, die von den Organen der Jugendhilfe oder von Ge-

richten zur Festigung der Erziehungsverhältnisse und zur Sicherung der Erziehung Minderjähriger getroffen wurden,

d) Mitwirkung bei der Vorbereitung gutachtlicher Stellungnahmen in Angelegenheiten des elterlichen Erziehungsrechts und in Strafverfahren gegen Jugendliche,

e) Mitwirkung bei der Gewinnung von Vormündern und Pflegern,

Beratung und Unterstützung der Vormünder und Pfleger sowie Aufsicht über ihre Tätigkeit gemäß §§ 92 und 96 Familiengesetzbuch,

Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten über die Führung der Vormundschaft gemäß § 90 Abs. 3 Familiengesetzbuch,

Entgegennahme der Berichterstattung und Vermittlung der Abrechnung bei Beendigung der Vormundschaft oder Pflegschaft gemäß § 97 Abs. 3 Familiengesetzbuch,

Vorschläge von Maßnahmen bei pflichtwidrigem Verhalten von Vormündern und Pflegern,

f) Gewinnung von Familien, die geeignet und bereit sind, elternlose und familiengelöste Minderjährige aufzunehmen,

Aufsicht über die Erziehung Minderjähriger in fremden Familien gemäß § 25,

g) Mitwirkung bei der Vorbereitung der Annahme an Kindes Statt.

(2) Die übergeordneten Organe der Jugendhilfe können im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit der Jugendhilfekommision über die im Abs. 1 genannten Aufgaben hinaus Aufträge erteilen.

§ 13

Maßnahmen der Jugendhilfekommision

(1) Sind die Erziehung und Entwicklung oder die Gesundheit Minderjähriger gefährdet und auch bei gesellschaftlicher und staatlicher Unterstützung der Erziehungsberechtigten nicht gesichert, kann die Jugendhilfekommision in Wahrnehmung ihrer Aufgaben insbesondere

a) die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten, den Minderjährigen ordentlich zu erziehen und zu beaufsichtigen und mit den für die Bildung und Erziehung Verantwortlichen eng zusammenzuarbeiten, bestätigen,

b) den Erziehungsberechtigten eine Mißbilligung aussprechen,

c) die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten zum Ersatz eines durch den Minderjährigen verursachten materiellen Schadens bestätigen,

d) dem Minderjährigen einen Verweis erteilen,

e) dem Minderjährigen die Verpflichtung auferlegen, sich in geeigneter Form zu entschuldigen,

f) die Verpflichtung des Minderjährigen, einen angerichteten materiellen Schaden durch eigene Arbeit oder aus eigenem Einkommen wieder gut zu machen, bestätigen.